

## **Examenshilfe: Der Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung im Verwaltungsprozess**

Stand: 27. März 2020

Vom Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung haben viele Referendare noch nie gehört, obgleich dieses Problem zunehmende Relevanz in den verwaltungsrechtlichen Klausuren im Assessorexamen aufweist.

### **Falleinkleidung**

Wie kann ein Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung in verwaltungsrechtlichen Assessorklausuren eine Rolle spielen? Vorbehaltlich der unbegrenzten und unberechenbaren Fantasie der Prüfungsämter ist folgende Konstellation zu erwarten: In der Klausur wird ein Protokoll der mündlichen Verhandlung abgedruckt. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergeht der Beschluss, dass eine Entscheidung am Ende der Sitzung erfolgt. Sodann wendet sich ein Beteiligter mit einem Schreiben an das Gericht und trägt Tatsachen vor, die aus seiner Sicht eine (Pflicht zur) Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung begründen, beispielsweise Umstände die die waffenrechtliche (Un-)Zuverlässigkeit des Klägers begründen. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

### **Lösungswege in der Klausur**

Grundsätzlich noch vor Erörterung der Sachurteilsvoraussetzungen, in den prozessualen Vorfragen (siehe zu diesem Prüfungspunkt Kaiser/Köster/Seegmüller, Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen, 5. Aufl., Rn. 88 ff.), ist darauf einzugehen, warum eine Entscheidung in der Sache ergeht.

Grundsätzlich findet eine Stellungnahme die erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangen ist keine Berücksichtigung, siehe § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 296a S. 1 ZPO.

Das Gericht kann allerdings gemäß § 104 Abs. 3 S. 2 VwGO zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung verpflichtet sein. Diese Norm regelt einen der eher seltenen Fälle gerichtlichen Ermessens. Maßgeblich für die Ermessensausübung ist, ob ein verfahrensrechtlicher oder ein materiell-rechtlicher Wiedereröffnungsgrund vorliegt. Als verfahrensrechtlicher Wiedereröffnungsgrund kommen etwa ein Verfahrensfehler oder ein Wiederaufnahmegrund nach § 153 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 579, 580 ZPO in Betracht.

Materiell-rechtliche Wiedereröffnungsgründe liegen vor, wenn nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung Defizite bei der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts festgestellt werden (vgl. § 86 S. 1 VwGO). Ein solches Defizit in der Sachverhaltsermittlung setzt aber voraus, dass die nunmehr vorgebrachten Tatsachen für die Entscheidung ergebnisrelevant sind, woran es regelmäßig fehlt. Hier können die Prüfungsämter unter anderem das Problem des entscheidungserheblichen Zeitpunktes sehr gut abprüfen.

Ebenfalls kann sich das leichter zu händelnde Problem stellen, dass das Urteil nach Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet worden ist und erst danach ein Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung erfolgt. In diesem Fall kann das Gericht, schon weil es gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 318 ZPO an dieses Endurteil gebunden ist, es also auch nicht ändern oder aufheben kann, keine der Urteilsfindung vorausgehenden Verfahrenshandlungen mehr vornehmen, mithin auch nicht die mündliche Verhandlung wieder eröffnen (BayVGH, Beschluss vom 20. November 2019 – 8 C 19.2257 –, juris Rn. 5).

RiVG Dr. Mischa Hecker